



## Information für die Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber an der besonderen Leistungsfeststellung zum Erwerb des qualifizierenden Abschlusses der Mittelschule

### Allgemeine Voraussetzung:

§28 MSO (1): <sup>1</sup>An der besonderen Leistungsfeststellung können Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die die Jahrgangsstufe 9 oder 10 des Mittlere-Reife-Zugs besuchen und für die kein Antrag nach § 23 Abs. 2 Satz 3 gestellt wurde, die die Jahrgangsstufe 9 in einer Deutschklasse besuchen oder die nicht Schülerinnen oder Schüler einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule sind. <sup>2</sup> § 23 Abs. 2 Satz 5 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Schülerinnen oder Schüler einer anderen Schule als einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule müssen sich jedoch mindestens in der Jahrgangsstufe 9 befinden.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben. Für Schülerinnen und Schüler staatlich genehmigter Ersatzschulen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter hiervon Ausnahmen gewähren. <sup>4</sup>Für die besondere Leistungsfeststellung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler öffentlicher und staatlich anerkannter Mittelschulen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Anmeldung erfolgt

- bei der Mittelschule, die eine Jahrgangsstufe 9 führt und in deren Einzugsbereich der/die Bewerber/in ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben
- **bis einschließlich 1. März**

### Zur Anmeldung notwendige Unterlagen:

1. der Geburtsschein oder die Geburtsurkunde in beglaubigter Abschrift,
2. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muss,
3. das letzte Jahreszeugnis und gegebenenfalls eine Bescheinigung über den Schulbesuch der zuletzt besuchten Schule,
4. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Erfolg die Bewerberin oder der Bewerber schon einmal an der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen hat oder ob sich die Bewerberin oder der Bewerber zur gleichen oder einer entsprechenden Prüfung bereits an einer anderen Stelle gemeldet hat,
5. eine Erklärung, in welchen Fächern die Bewerberin oder der Bewerber geprüft werden will, soweit Wahlmöglichkeiten gegeben sind,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich die Bewerberin oder der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher sie oder er benützt.

### Die Zulassung ist zu untersagen

wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die besondere Leistungsfeststellung bereits wiederholt hat,
2. an einer anderen Stelle zu einer entsprechenden Prüfung zugelassen wurde, diese Prüfung aber noch nicht abgeschlossen ist.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Zulassung schriftlich.

### Die besondere Leistungsfeststellung umfasst:

- Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache
- Mathematik
- 2 Fächer aus:
  - Englisch (ggf. nichtdeutsche Muttersprache) (schriftlich und mündlich)
  - Natur und Technik (kurz: NT)
  - Geschichte/Politik/Geographie (kurz: GPG)
  - Projektprüfung
- 1 Fach aus:
  - Religionslehre
  - Ethik
  - Islamischer Unterricht
  - Sport
  - Musik
  - Kunst
  - Informatik
  - Informatik und digitales Gestalten
  - Buchführung(sofern die Fächer an der Schule angeboten werden)

### Hinweis:

Die Bewerberinnen und Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuzeigen.

§ 28 MSO, Stand 01.08.2021